

# Dienstanweisung über Einsatz und Verwendung von Informatikmitteln

vom 25. August 2009<sup>1</sup>

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

als Dienstanweisung:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### *Zweck*

*Art. 1.* Diese Dienstanweisung dient:

- a) der Gewährleistung des sicheren und wirtschaftlichen Einsatzes der Informatikmittel;
- b) dem Schutz der damit verwalteten Datenbestände;
- c) dem Persönlichkeitsschutz der Anwenderinnen und Anwender.

### *Geltungsbereich*

*Art. 2.* Diese Dienstanweisung gilt für die Staatsverwaltung nach Art. 1 des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994<sup>2</sup> mit Ausnahme der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten.

### *Eigenverantwortung*

*Art. 3.* Wer Informatikmittel verwendet, ist für den gesetzmässigen, zweckmässigen und verhältnismässigen Einsatz der Informatikmittel verantwortlich, insbesondere für den rechtmässigen Umgang mit Personendaten.

### *Ausnahmeregelungen*

*Art. 3bis.* Das Finanzdepartement kann auf Antrag des zuständigen Departementes oder der Staatskanzlei sowie im Einvernehmen mit dem Dienst für Informatikplanung schriftlich Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Dienstanweisung bewilligen, wenn diese zur Sicherstellung der Erfüllung des Berufsauftrages notwendig sind und wenn Datenschutz und Datensicherheit durch geeignete Vorkehrungen gewährleistet bleiben.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> In Vollzug ab 1. September 2009. Geändert durch Nachtrag vom 22. Juni 2010; II. Nachtrag vom 15. Januar 2013; III. Nachtrag vom 27. Mai 2014.

<sup>2</sup> sGS 140.1.

<sup>3</sup> Eingefügt durch Nachtrag.

## II. Zugangsschutz und Zugriffsschutz

### *Schutz der Informatikmittel vor unberechtigtem Gebrauch*

Art. 4. Wer Informatikmittel verwendet, schützt sie vor unberechtigtem Gebrauch durch:

- a) Abschliessen der Türe beim Verlassen des Büros;
- b) Aktivieren des passwortgeschützten Bildschirmschoners;
- c) Geheimhalten der persönlichen Passwörter.

### *Externe Netzwerkverbindungen a) über Festnetz*

Art. 5. <sup>1</sup> Eine externe Netzwerkverbindung über Festnetz ist nur zulässig, wenn diese über einen Netzdienst der IG KOMSG betrieben wird oder von der IG KOMSG bewilligt worden ist.

<sup>2</sup> Die IG KOMSG erteilt die Bewilligung, wenn die Netzwerkverbindung ihren Sicherheitsvorschriften entspricht.

### *b) drahtlose Verbindungen*

Art. 6. <sup>1</sup> Drahtlose Netzwerkverbindungen, wie WLAN oder Bluetooth dürfen nur bei Bedarf aktiviert werden.

<sup>2</sup> Sie dürfen nur aktiviert werden, wenn das Gerät nicht am kantonalen Kommunikationsnetz angeschlossen ist.

## III. E-Mail-Dienste

### *Verschlüsselter Versand*

Art. 7. E-Mails mit besonders schützenswerten Personendaten<sup>4</sup>, Persönlichkeitsprofilen<sup>5</sup> oder Informationen über Angelegenheiten, die dem Amtsgeheimnis unterliegen<sup>6</sup>, sind verschlüsselt zu versenden, wenn sie an Adressatinnen oder Adressaten ausserhalb des geschützten Kommunikationsnetzes KOMSG gerichtet sind.

### *Automatische Weiterleitung von E-Mails*

Art. 8. Die automatische Weiterleitung von E-Mails vom dienstlichen auf das private Postfach ist unzulässig.

### *Private E-Mails und E-Mail-Archivierung*

Art. 9. Wer die E-Mail-Archivierung abonniert hat, löscht private E-Mails vor der Archivierung oder verschiebt diese in den Ordner «Keine Archivierung».

### *Private Nutzung*

Art. 10. <sup>1</sup> Die private Nutzung der E-Mail-Dienste ist zurückhaltend auszuüben.

<sup>2</sup> Sie dient lediglich der gelegentlichen Kommunikation.

---

<sup>4</sup> Art. 1 Bst. b des Datenschutzgesetzes, sGS 142.1.

<sup>5</sup> Art. 1 Bst. d des Datenschutzgesetzes, sGS 142.1.

<sup>6</sup> Art. 67 des Personalgesetzes, sGS 143.1.

## IV. Nutzung des Internets

Art. 11. ...<sup>7</sup>

### *Herunterladen und Installieren von Programmen und Programm-Updates*

Art. 12. <sup>1</sup> Das Herunterladen sowie das Installieren von Programmen und Programm-Updates sind untersagt.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement oder die Staatskanzlei kann für ausgewiesene Bedürfnisse schriftlich Ausnahmen bewilligen. Die Bewilligung enthält die Autorisierung für den Gebrauch der notwendigen lokalen Administratorenrechte.

### *Unzulässige Zugriffe*

Art. 13. Unzulässig ist der Zugriff auf Websites mit:

- a) erotischem, pornografischem oder sexistischem Inhalt;
- b) rassistischem oder gewaltverherrlichendem Inhalt;
- c) Inhalten, die sonstwie gegen die guten Sitten verstossen.

Ausgenommen sind Zugriffe, wenn sie zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben notwendig sind und dafür der Dienst der IG KOMSG "Internet-Zugriff aus gesicherter Umgebung" benutzt wird.

### *Private Nutzung*

Art. 14. Die private Nutzung des Internets am Arbeitsplatz ist zurückhaltend auszuüben.

## IV<sup>bis</sup>. Nutzung von Social Media<sup>8</sup>

### *Social Media*

Art. 14bis.<sup>9</sup> Social Media nach diesem Erlass sind digitale Medien und Technologien, die es Nutzerinnen und Nutzern ermöglichen, sich untereinander auszutauschen und mediale Inhalte einzeln oder in Gemeinschaft zu gestalten, insbesondere Facebook, Twitter, Xing und Youtube.

### *Account des Kantons St.Gallen*

Art. 14ter.<sup>10</sup> <sup>1</sup> Die Dienststelle Kommunikation der Staatskanzlei betreibt den Account des Kantons St.Gallen.

<sup>2</sup> Sie ist zuständige Stelle für die Veröffentlichung von amtlichen Informationen.

### *Dienstliche Nutzung.*

Art. 14quater.<sup>11</sup> <sup>1</sup> Die Leiterin oder der Leiter einer Dienststelle bezeichnet die zur dienstlichen Nutzung berechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und legt den Umfang der dienstlichen Nutzung fest.

---

<sup>7</sup> Aufgehoben durch II. Nachtrag.

<sup>8</sup> Eingefügt durch II. Nachtrag.

<sup>9</sup> Eingefügt durch II. Nachtrag.

<sup>10</sup> Eingefügt durch II. Nachtrag.

<sup>11</sup> Eingefügt durch II. Nachtrag.

<sup>2</sup> Die dienstliche Nutzung ist auf aufgabenbezogene Recherchen beschränkt. Unzulässig sind insbesondere:

- a) die Eröffnung von Accounts unter Verwendung amtlicher Angaben;
- b) das Teilen von amtlichen Informationen;
- c) das Auftreten in amtlicher Funktion.

<sup>3</sup> Die Regierung kann Ausnahmen bewilligen.

#### *Private Nutzung*

*Art. 14quinquies.*<sup>12</sup> Die private Nutzung von Social Media während der Arbeitszeit wird zurückhaltend ausgeübt.

## **V. Malware**

#### *Verdächtige E-Mails*

*Art. 15.*<sup>1</sup> Es dürfen nicht geöffnet werden:

- a) verdächtige E-Mails von unklarer Herkunft oder mit unüblichen Betreffvermerken;
- b) verdächtige Anhänge und Links.

<sup>2</sup> Im Zweifelsfall ist die gesamte E-Mail unverzüglich und definitiv im «Posteingang» sowie in den Ordnern «Gelöschte Objekte» und «Gelöschte Elemente wiederherstellen» zu löschen.

#### *Schutzmechanismen*

*Art. 16.*<sup>1</sup> Schutzmechanismen gegen Malware wie Antivirensoftware, Antispyware und Personal Firewalls sind laufend zu aktualisieren.

<sup>2</sup> Sie dürfen weder ausgeschaltet noch umgangen oder unwirksam gemacht werden.

## **VI. Mobile Informatikmittel**

#### *Verschlüsselung und Datensicherung*

*Art. 17.* Wer mobile Geräte (wie Notebooks oder Smartphones) oder mobile Speichermedien (wie USB-Sticks oder Speicherkarten) nutzt:

- a) legt besonders schützenswerte Personendaten<sup>13</sup> oder geheime Daten verschlüsselt ab;
- b) ist für die Datensicherung verantwortlich.

#### *Schutzmassnahmen a) Diebstahl und Verlust*

*Art. 18.* Mobile Informatikmittel sind gegen Diebstahl und Verlust zu schützen.

#### *b) Virenschutz und Personal-Firewall*

*Art. 19.* Wer Notebooks verwendet, schützt diese mit Virenschutz und Personal-Firewall.

---

<sup>12</sup> Eingefügt durch II. Nachtrag.

<sup>13</sup> Art. 1 Bst. b des Datenschutzgesetzes, sGS 142.1.

## VII. Nicht kantonseigene Informatikmittel

### *Anschluss*

Art. 20. Nicht kantonseigene Informatikmittel dürfen nicht an das kantonale Kommunikationsnetz angeschlossen werden.

### *Daten*

Art. 21. <sup>1</sup> Auf nicht kantonseigenen Informatikmitteln, insbesondere auf privaten Geräten, dürfen keine besonders schützenswerten Personendaten<sup>14</sup> oder geheime Daten des Kantons bearbeitet oder gespeichert werden.

<sup>2</sup> Der Zugriff auf Daten der Staatsverwaltung darf nur über die Netzdienste der IG KOMSG erfolgen.

### *Schutz*

Art. 22. Wer nicht kantonseigene Informatikmittel für dienstliche Zwecke verwendet, schützt sie mit Virenschutz und Personal-Firewall.

## VIII. Warnungen, Kontrollen und Sanktionen

### *Warnungen*

Art. 23. Warnungen des oder der kantonalen Informatiksicherheitsbeauftragten sind zu beachten.

### *Schulung*

Art. 23bis.<sup>15 1</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen an Schulungen zur Förderung der Informationssicherheit teil.

<sup>2</sup> Der oder die kantonale Informatiksicherheitsbeauftragte wertet die Teilnahme aus und erstattet dem Staatssekretär oder der zuständigen Generalsekretärin oder dem zuständigen Generalsekretär über das Ergebnis Bericht.

### *Sperrung von Internet-Adressen*

Art. 24. Der oder die kantonale Informatiksicherheitsbeauftragte kann häufig verwendete und nicht geschäftlichen Zwecken dienende Internetadressen sperren.

### *Missbrauch*

Art. 25. Missbräuchlich ist jede Verwendung der Informatikmittel, die:

- a) gegen diese Dienstanweisung verstösst;
- b) gegen andere Bestimmungen der Rechtsordnung verstösst.

### *Automatisierte Überwachungen*

---

<sup>14</sup> Art. 1 Bst. b des Datenschutzgesetzes, sGS 142.1.

<sup>15</sup> Eingefügt durch III. Nachtrag.

*Art. 26.* Die mit dem Informatik-Betrieb Beauftragten überwachen laufend die technischen Ressourcen in Form von automatisierten Protokollierungen.

#### *Auswertung der Protokollierung*

*Art. 27.* Der oder die kantonale Informatiksicherheitsbeauftragte kann für die Überwachung der Einhaltung dieser Dienstanweisung ohne besondere Anzeige personenbezogene Auswertungen der automatischen Protokollierungen einholen.

#### *Mitteilung von Missbräuchen*

*Art. 28.* Der oder die kantonale Informatiksicherheitsbeauftragte teilt Missbräuche der zuständigen Departementsleitung mit.

## **IX. Schlussbestimmungen**

#### *Aufhebung der bisherigen Dienstanweisung*

*Art. 29.* Die Dienstanweisung über den Einsatz von Informatikmitteln in der Staatsverwaltung St.Gallen vom 27. April 2004 wird aufgehoben.

#### *Vollzugsbeginn*

*Art. 30.* Diese Dienstanweisung wird ab 1. September 2009 angewendet.

## **Schlussbestimmung des II. Nachtrags vom 15. Januar 2013**

II.

Die am 1. Januar 2013 bestehenden Accounts von Dienststellen gelten nach Art. 14quater Abs. 3 der Dienstanweisung über Einsatz und Verwendung von Informatikmitteln vom 25. August 2009 in der Fassung nach diesem Erlass als bewilligt.